

14.04.97**Empfehlungen**EU - FJ - G**der Ausschüsse**zu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die derzeitige und die vorgeschlagene Rolle der Gemeinschaft bei der Bekämpfung des Tabakkonsums

KOM(96) 609 endg.; Ratsdok. 5058/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Gesundheitsausschuß (G),
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
G 1. Der Bundesrat unterstützt die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagenen Optionen für zusätzliche zukünftige Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

EU
FJ 2. Der Bundesrat begrüßt insbesondere die in der Mitteilung der Kommission gemachten Ausführungen zu aktuellen und möglichen Maßnahmen, die zur Verringerung des Tabakkonsums in der Europäischen Gemeinschaft beitragen sollen. Insbesondere die Geschlechterdifferenzierung in der Darstellung der aktuellen und künftigen Entwicklung der Rauchgewohnheiten, die ein Ansteigen des Konsums bei Frauen dokumentiert, stellt ein wesentliches Moment der Beurteilung der Ausgangssituation für das Ergreifen weiterer Maßnahmen dar.

Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, daß im Rahmen des Maßnahmen-Katalogs, etwa bei der Förderung von Studien, geschlechtsspezifischen Ansätzen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

- EU
G
4. [EU]
3. Der Bundesrat begrüßt [grundsätzlich] den Vorschlag der Kommission in den Ziffern 15.6 und 16.4, die Preise für Tabakerzeugnisse durch Anhebung der Verbrauchsteuern zu erhöhen[, um die Präventionswirkung zu steigern].
- EU
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)
G
5. Dabei geht der Bundesrat allerdings davon aus, daß das Rauchverhalten nicht nur von der Wirtschaftskraft des Konsumenten abhängig ist.
6. Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß das Rauchverhalten nicht in erster Linie von der Wirtschaftskraft des Konsumenten abhängig ist.
- EU
G
7. Hierzu wird unter Ziffer 4.3 der Mitteilung bestätigt, daß gerade Personen mit sehr niedrigem Einkommen unter Zurückstellung anderer und notwendiger Ausgaben unverhältnismäßig hohe Beträge für Tabak ausgeben. Ein Rückgang des Konsums wird voraussichtlich auch deshalb nicht durch eine Preiserhöhung bewirkt, weil die nachweislich vorhandene Kaufkraft der Jugendlichen unterschätzt wird.
- Andere Maßnahmen, wie z. B. Aufklärung über die Gefahren des Tabakkonsums und Eröffnung alternativer Verhaltensweisen für Jugendliche, erscheinen daher zur Reduzierung des Tabakkonsums geeigneter.
- G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9)
EU
8. Soweit hierzu finanzielle Mittel erforderlich sind, können sie durch die Steuererhöhung finanziert werden.
9. Soweit hierzu finanzielle Mittel erforderlich sind, können sie durch Steuermittel finanziert werden.
- EU
G
10. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Empfehlung des Ausschusses der hochrangigen Krebsachverständigen, nach der die Tabakwerbung als erheblich mitverantwortlich für den Rauchbeginn angesehen wird und daher generell verboten werden sollte.
- Es wird bedauert, daß die Kommission dieser Empfehlung in ihrem konkreten Maßnahmenkatalog nicht nachgekommen ist, sondern sich mit der Begrenzung der Tabakwerbung bei größeren, möglicherweise im Fernsehen übertragenen Ereignissen (Ziffer 16.6) zufriedengibt.
- Da die umfangreiche Zeitschriften-, Plakat- und Kinowerbung die Wirksamkeit des Werbeverbots im Fernsehen bisher erfolgreich konterkariert, hält der Bundesrat ein generelles Werbeverbot für Tabakerzeugnisse für erforderlich.